



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 36

Freitag, den 11. Oktober 2024

Nummer 41

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
247 Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses der Stadt Schlüchtern	2
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
248 Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	5
249 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	6

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**247 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES
SOZIALAUSSCHUSSES DER STADT SCHLÜCHTERN
nach der Gemeindewahl am 14.03.2021, am Donnerstag, den 26.09.2024 im großen
Saal der Stadthalle, Schloßstraße 13, Schlüchtern**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Zu dieser 12. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses hatte der Vorsitzende, Herr Günter Koch, mit Schreiben vom 10.09.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen das vorherige Protokoll wurden nicht erhoben. Gegen die Tagesordnung wurde kein Einspruch eingelegt.

Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 37 vom 13.09.2024 veröffentlicht.

Der Vorsitzende Herr Koch verlas den Widerspruch von Bürgermeister Möller gegen den Beschluss Nr. 16 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2024:

„Sehr geehrter Herr Truß,

aus rechtlichen Gründen bin ich verpflichtet, gegen den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2024 gefassten Beschluss Nr. 16 gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Widerspruch einzulegen.

Begründung:

Die Friedhofsgebührenordnung ist ein Bestandteil der Friedhofssatzung und sollen gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2024 dem Sozialausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden. Aufgrund der zeitlichen Terminierung der Sitzungen ist jedoch eine Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnungen zum 01.10.2024 parallel zur Friedhofssatzung nicht einhaltbar. Diese Situation führt dazu, dass die Beschlussfassung zur Friedhofssatzung rechtlich problematisch ist, da sie in ihrer Wirksamkeit von einer gleichzeitigen Beschlussfassung der Gebührenordnungen abhängt. Das bedeutet, dass die Friedhofssatzung und die dazugehörigen Gebührenordnungen nur gemeinsam beschlossen werden können, um eine Rechtswidrigkeit zu vermeiden. Ich bitte um eine erneute Prüfung und Abstimmung über den Beschluss in einer neuen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Gez. Möller, Bürgermeister“

Der Tagesordnungspunkt 3 wurde daher in der Sitzung nicht behandelt, da dieser Widerspruch eine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Vor Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes wurde einstimmig über die Aufnahme des neuen Tagesordnungspunktes „**Wahl eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**“ abgestimmt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Bernd Schaubeger (CDU) vorgeschlagen. Da keine weiteren Vorschläge gemacht und keine Einwendungen erhoben wurden, erfolgte die Wahl per Akklamation mit folgendem Ergebnis:

Abstimmung:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Herr Bernd Schaubeger (CDU) hat die Wahl angenommen und wurde somit zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Er übernahm für den Tagesordnungspunkt 1 **Rahmendaten Kindertagesbetreuung und aktuelle Betreuungssituation** den Vorsitz und übergab das Wort an Herr Günther Koch.

1. Rahmendaten Kindertagesbetreuung und aktuelle Betreuungssituation

Herr Koch stellte in seiner Funktion als Jugendhilfeplaner des Main-Kinzig-Kreises die Zahlen und Daten sowie deren Entwicklung im gesamten MKK (ohne Stadt Hanau) vor und erläuterte diese.

Anschließend stellte Frau Baier-Hildebrand den Mitgliedern die Zahlen über die aktuelle Betreuungssituation in Schlüchtern vor. Im Ü3 Bereich besteht, auch ohne Inbetriebnahme der geplanten Waldgruppe in Niederzell, zurzeit ein Überhang an 32 Betreuungsplätzen (Stand 01.04.2025). Im U3 Bereich ist aktuell ein Fehlbedarf von 15 Plätzen zu verzeichnen. Zur genaueren Ermittlung ist jedoch eine fundierte Bedarfsplanung erforderlich.

2. Eröffnung einer zweiten Gruppe der Kita „Kindervilla Kunterbunt“

Im Rahmen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2024 war der Sozialausschuss vom Parlament mit der Erarbeitung eines Beschlussvorschlages beauftragt.

In diesem Zusammenhang hatte die Kindervilla der Verwaltung bereits eine detaillierte Kostenkalkulation für die Eröffnung der zweiten Gruppe vorgelegt, die die finanziellen Aspekte und die wirtschaftliche Machbarkeit dieser Maßnahme darstellt.

Nachfolgend die von der Kindervilla vorgelegte Kostenkalkulation:

ca. 175.000,00 € Zuschussbedarf Investition mit Tippi und Umbau Reiterstübchen

ca. 54.000,00 € Bedarf Mai bis Dezember 2025

ca. 81.000,00 € Zuschussbedarf Betriebskosten komplettes Jahr (ohne Investition)

Der Sozialausschuss befasste sich ausführlich mit der Thematik und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

- „1. Die Kindervilla Kunterbunt leistet einen unverzichtbaren Beitrag im Rahmen der Versorgung mit Kita-Plätzen der Stadt Schlüchtern. Es stehen dort bis zu 25 Plätze in einer altersgemischten Gruppe für Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Das Angebot ist seit Jahren ein Bestandteil der Kita-Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Stadt Schlüchtern. Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 09.09.2024 beschlossen, dass zur Fortführung des Angebots eine Vertragsgrundlage zur Finanzierung der Kita erarbeitet werden soll.
2. Darüber hinaus plant die Kindervilla Kunterbunt in Kooperation mit dem Reitverein Schlüchtern eine Erweiterung um eine weitere Gruppe mit dem Schwerpunkt Natur- und tiergestützte Pädagogik. Von Seiten des Trägers liegt für die neu zu schaffende Gruppe eine Kostenkalkulation vor.
3. Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltlich der Bedarfsplanung 2026 sowie der Rahmendaten der Jugendhilfeplanung des Main-Kinzig-Kreises, den Antrag auf Schaffung einer zusätzlichen Gruppe zuzustimmen. Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 175.000,00 € sind im Haushalt 2025 einzustellen.

Der Ausschuss stimmte über die erarbeitete Beschlussempfehlung wie folgt ab:

Abstimmung:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

3. Beschlussfassung einer Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz

Wurde aufgrund des Widerspruches nicht vom Ausschuss behandelt.

Sonstiges

Die nächste Sozialausschusssitzung ist, sofern der Sozialausschuss mit Themen von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt wurde, für den Mittwoch, den 30.10.2024 vorgesehen.

gez. Koch, Vorsitzender

gez. Bertram, Schriftführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**248 AUSKUNFTS- UND ÜBERMITTLUNGSSPERREN NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ**

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, der gesetzlich zulässigen Weitergabe der zu ihrer Person gespeicherten Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen.

Mit der Eintragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre wird die Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

In folgenden Fällen ist die Einrichtung einer Übermittlungssperre ohne Angabe von Gründen möglich:

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen die Einwohnerin oder der Einwohner nicht selbst, aber Familienmitglieder angehören (§ 42 Abs. 3 BMG). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft;
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG);
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen, die an die Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, an Presse und Rundfunk übermittelt werden dürfen (§ 50 Abs. 2 BMG);
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Soldatengesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BMG). Dies betrifft nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten ist schriftlich zu stellen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen, wenn aus der Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen, muss begründet sein und seitens der Meldebehörde genehmigt werden. Die Eintragung der Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Auskunftssperre gilt für den Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Das Anmelden einer neuen Wohnung ist somit eine wichtige Voraussetzung für den Antrag. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein, eventuell können Nachweise gefordert werden. In jedem Einzelfall prüft die Meldebehörde, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Vor Eintragung des Sperrvermerks muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Zuständig für die Eintragung der Auskunfts- und Übermittlungssperren ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Schlüchtern. Dort sind während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

auch entsprechende Antragsformulare zur Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren erhältlich. Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Die Eintragung von Übermittlungs- bzw. Auskunftssperren ist gebührenfrei.

249 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.